

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Hacker, Katja Suding, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/27031 –

Auswirkungen des Brexits auf Deutschlands Kultur- und Veranstaltungswirtschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Ein Jahr nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zeigen sich die vielseitigen Folgen dieses historischen Schrittes. Insbesondere für die britische Kunst- und Kulturszene bringt der Brexit weitreichende Folgen mit sich. In einem offenen Brief über Anfang Januar 2021 mehrere Weltstars (u. a. Elton John, Ed Sheeran) massive Kritik an der britischen Regierung und den für sie relevanten Folgen des Brexits (https://rp-online.de/politik/eu/britische-musiker-klagen-in-offenem-brief-ueber-folgen-des-brexits-abkommens_aid-55789259). Sie kritisieren, dass auch nach dem Abschluss eines Folgeabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU (Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, TCA) eklatante Probleme bestehen würden, die neben steigenden Kosten für Arbeitserlaubnisse, Visavoraussetzungen und andere bürokratische Regeln Tourneen in Europa – und damit auch in der Bundesrepublik Deutschland – unrentabel machen würden. So ist im Fall einer Tournee von Künstlern und ihren begleitenden Crew-Mitgliedern (u. a. Tourmanager, Ton-techniker, Roadies) durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union seit dem 1. Januar 2021 unter Umständen ein Visum für jedes EU-Land erforderlich. Hinzukommen nach Einschätzung des britischen Musiker-Verbandes Incorporated Society of Musicians (ISM) schließlich noch die jeweiligen Zollbescheinigungen für Instrumente und anderes Equipment (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/huerden-fuer-eu-touren-britische-musikindustrie-beklagt-sich-ueber-brexit-vertrag-17127372.html>). Nach Angaben der ISM reisen 78 Prozent der britischen Künstler mindestens einmal im Jahr für Auftritte in die Europäische Union. Auch für deutsche Künstlerinnen und Künstler gelten nach dem Brexit grundsätzlich neue Regeln. Neben entsprechenden Visa wird u. a. der Nachweis von mindestens 1 270 Pfund Sterling (umgerechnet rund 1 442 Euro) auf dem eigenen Konto vorausgesetzt.

Vor dieser Kritik ist sogar von einem „Verhandlungsversagen“ der Europäischen Union mit dem Vereinigten Königreich die Rede. Angesichts der Kritik erklärte die britische Regierung, dass sie zu weiteren Verhandlungen bereit sei, die EU aber einen britischen Vorschlag zur einvernehmlichen Lösung abgelehnt habe. Dies hat nach Ansicht der Fragesteller auch entscheidende gesamt-

wirtschaftliche Konsequenzen für Deutschlands Kultur- und Veranstaltungswirtschaft und die damit verbundenen direkten wie indirekten Effekte sowie Ausstrahlungseffekte.

1. Welche Auswirkungen hat nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung der Brexit auf die deutsche Kultur- und Veranstaltungswirtschaft?

Belastbare Zahlen zu den Auswirkungen des Brexits auf die deutsche Kultur- und Veranstaltungswirtschaft sowie zur Anzahl von Konzerten oder Tournée britischer Künstlerinnen und Künstler in Deutschland liegen der Bundesregierung nicht vor, zumal noch bis zum Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 das Unionsrecht in den Beziehungen zum Vereinigten Königreich Anwendung fand. Nach Einschätzung der Bundesregierung kann aber grundsätzlich von Mehrbelastungen für die Kultur- und Kreativbranche durch den Brexit ausgegangen werden – beispielsweise in Bezug auf grenzüberschreitende Teilnahmen an Musik-, Tanz- und Theaterveranstaltungen. Der Umstand, dass das Vereinigte Königreich nun den Status eines Drittstaates hat, kann etwa bei Einreisen für eine kulturelle Erwerbstätigkeit erhöhten Bürokratieaufwand und entsprechende Kosten bedeuten (einzelfallabhängige Antragsformalitäten, Nachweispflichten, Zoll, Bearbeitungs- oder Visagebühren).

Eine detaillierte Aufstellung zur wirtschaftlichen Entwicklung zur Kultur- und Kreativwirtschaft ist dem Monitoringbericht „Kultur- und Kreativwirtschaft 2020“ der Bundesregierung zu entnehmen (Datengrundlage 2019, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/monitoringbericht-kultur-und-kreativwirtschaft-2020-1805316>). Im Jahr 2019 erwirtschaftete die Kultur- und Kreativwirtschaft einen Gesamtumsatz vom 174,1 Mrd. Euro. Die Bruttowertschöpfung lag bei 106,4 Mrd. Euro.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie dürften nach Einschätzung der Bundesregierung maßgebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftszahlen für 2020 haben.

2. Was unternimmt die Bundesregierung auf bi- wie multilateraler Ebene, um negative Auswirkungen des Brexits auf die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft in Deutschland und der Europäischen Union zu verhindern?
3. Führt die Bundesregierung bereits diesbezüglich Gespräche innerhalb der EU sowie mit der britischen Regierung, und falls ja, mit wem konkret (bitte Gesprächstermine und Teilnehmer auflisten)?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die aufenthaltsrechtliche Regelung von Arbeitsaufenthalten Drittstaatsangehöriger durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in eigener Zuständigkeit geregelt wird. Die zahlreichen Auftritte und Veranstaltungen unter Beteiligung drittstaatsangehöriger Künstlerinnen und Künstler sowie anderer Kulturschaffender in Deutschland werden bereits jetzt durch die in der Antwort zu Frage 4 dargelegten Erleichterungen komplikationsfrei ermöglicht. Es bleibt Ziel der Bundesregierung, Kulturschaffenden größtmögliche (Rechts-)Sicherheit zu geben. Die Bundesregierung hat im Ressortkreis einen Austausch dazu begonnen, wie auch im Bereich der Zivilgesellschaft die Beziehungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich auf hohem Niveau gehalten werden können. Gespräche über die Ausgestaltung der zukünftigen Zusammenarbeit sollten im Einklang mit den

europapolitischen Interessen der Bundesregierung, und hier insbesondere im EU-Verbund, erfolgen.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis vom in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten offenen Brief namhafter britischer Musiker hinsichtlich der Folgen des Brexits?

Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung die im offenen Brief angeführten Probleme bei Visaregeln?

Der von den Fragestellern genannte Brief ist der Bundesregierung bekannt. Die Einreise britischer Musikerinnen und Musiker und auch ihrer unterstützenden britischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Deutschland für kurzfristige Aufenthalte ist in großem Umfang auch weiterhin visumfrei möglich, kann aber derzeit pandemiebedingten Sonderregelungen unterliegen. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland können für Tätigkeiten als Künstlerinnen und Künstler gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 der Aufenthaltsverordnung in Verbindung mit § 30 Nummer 2 und § 22 Nummer 1 und 2 der Beschäftigungsverordnung visumfrei nach Deutschland einreisen, wenn sie in Darbietungen von besonderem künstlerischen Wert im Inland tätig werden oder im Rahmen von Festspielen oder Musik- und Kulturtagen beschäftigt oder im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- und Fernsehproduktionen entsandt werden. Die Tätigkeiten dürfen max. 90 Tage innerhalb von zwölf Monaten in Deutschland ausgeübt werden. Möglich sind zudem bis zu 15 Tagesdarbietungen im Jahr gemäß § 22 Nummer 3 der Beschäftigungsverordnung. Die Visumbefreiung gilt auch für selbständige Künstler. Bei längeren Aufenthalten kann nach § 41 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung die erforderliche Aufenthaltserlaubnis britischer Staatsangehöriger auch stets nach einer visumfreien Einreise beantragt werden, wofür eine großzügige Frist von 90 Tagen besteht. Das Vereinigte Königreich wurde zudem in die Liste der privilegierten Staaten des § 26 Absatz 1 der Beschäftigungsverordnung aufgenommen. Britische Staatsangehörige haben dadurch einen erleichterten Arbeitsmarktzugang. Die Bundesagentur für Arbeit kann jeder Beschäftigung unabhängig von formaler Berufsqualifikation und Sitz des Arbeitgebers mit Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen zustimmen. Auch Entsendungen sind möglich. Eine noch weitere Bevorzugung britischer Staatsangehöriger gegenüber anderen bereits nach § 41 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung bzw. § 26 Absatz 1 der Beschäftigungsverordnung gleichermaßen besonders privilegierten Drittstaatsangehörigen (z. B. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika) ist derzeit nicht vorgesehen.

5. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung, die durch die Künstler beschriebene Problematik bei den Visaregeln, in den Verhandlungen zum Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (TCA) angesprochen?
 - a) Wenn ja, wurden dabei nach Kenntnis der Bundesregierung Lösungsvorschläge diskutiert, und welche?
 - b) Wenn ja, woran scheiterte nach Kenntnis der Bundesregierung die Lösungsfindung?

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland benötigen grundsätzlich zur Erbringung von Dienstleistungen in der EU seit dem 1. Januar 2021 einen Aufenthaltstitel, der die entsprechende Erwerbstätigkeit erlaubt. EU-weite und reziprok mit dem Vereinigten Königreich geltende

Pflichten zur Erteilung von Erlaubnissen werden in Anhang SERVIN-3 des Handels- und Kooperationsabkommens benannt. Die Europäische Kommission hatte an dieser Stelle nach eigener Auskunft in den Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich eine weitergehende Regelung vorgeschlagen; hierauf sei das Vereinigte Königreich jedoch nicht eingegangen, vgl. <https://www.politico.eu/article/michel-barnier-brexit-touring-artists-work-permit-visa-free-travel/>.

Ungeachtet dessen gilt in Deutschland die in der Antwort zu Frage 4 genannte Regelung, die eine weitgehend unbehinderte kurzfristige Berufsausübung in Deutschland bereits ermöglicht.

6. Mit welchen negativen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Deutschland rechnet die Bundesregierung hinsichtlich der Anzahl von Konzerten oder Tourneen britischer Künstler, und wie hoch beziffert die Bundesregierung die für die Branche erwartbaren Einbußen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.